

P r ü f b e r i c h t

Geprüfte Verwaltung:

Gemeinde Hottendorf
ab 01.01.2011 Einheitsgemeinde
Hansestadt Gardelegen

Bürgermeister:

Herr Odewald
ab 01.01.2011 Herr Fuchs

Art der Prüfung:

- I. Prüfung der Jahresrechnung 2009
- II. Stichprobenmäßige Belegprüfung
- III. Entlastungsvorschlag

Prüfer:

Frau Senitz

Abkürzungsverzeichnis

AOS	Anordnungssoll
BRKG	Bundesreiskostengesetz
DA	Dienstanweisung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
Epl.	Einzelplan
EGSt	Einkommenssteuergesetz
FGH	Feuerwehrgerätehaus
FFw	Feuerwehr
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe
UGr.	Untergruppe
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HH-Plan	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle
HGr.	Hauptgruppe
KAG-LSA	Kommunales Abgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
PK	Personenkonto
Rd.Erl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
UGSt	Umsatzsteuergesetz
üpl./apl.	über-/außerplanmäßig
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
2.	Entlastungserteilung für die Haushaltsjahre 2008 sowie Ausräumung der Beanstandungen	4
3.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
4.	Prüfung der Jahresrechnung 2009	4
5.	Kassen- und Haushaltsreste	6
6.	Einhaltung Haushaltsplan	6
6.1.	Verwaltungshaushalt	7
6.2.	Vermögenshaushalt	8
6.3.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	8
7.	Kassenlage	9
8.	Verwahrgelder und Vorschüsse	9
9.	Vermögen, Schulden Rücklagen	10
9.1.	Vermögen	10
9.2.	Schulden	10
9.3.	Rücklagen	10
II.	Stichprobenmäßige Belegprüfung	11
1.	Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge	11
2.	Schulumlage	12
3.	Kindergartenumlage an die Gemeinde Jävenitz	13
4.	HHSt. 61000.96000 – Flurbereinigung	13
III.	Entlastungsvorschlag	14

1. Prüfungsauftrag und – durchführung

Entsprechend den Bestimmungen der GO LSA nimmt das RPA des Altmarkkreises Salzwedel die Prüfung der Jahresrechnung 2009 vor.

Die Prüfungshandlungen richten sich nach dem Inhalt, der lt. § 177 der GO LSA zur Prüfung der Jahresrechnung gehört. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

2. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2008 sowie Ausräumung der Beanstandungen des RPA

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Über die Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum vom 30.11.2010 erstellt.

Das RPA hat die Stellungnahme des Bürgermeisters mit Datum vom 20.12.2010 zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des Bürgermeisters sind die Beanstandungen des RPA damit ausgeräumt bzw. beantwortet worden.

Die Entlastung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat erfolgte am 20.12.2010. Die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden. Auslegung und öffentliche Bekanntmachung erfolgten nach Aktenlage.

Damit betrachtet das RPA das Haushaltsjahr 2008 für abgeschlossen. Das Informationsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 135 GO LSA bleibt unberührt.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung ist die vom Gemeinderat am 29.04.2009 verabschiedete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan

Im Jahr 2009 wurde die Haushaltssatzung mit folgendem Haushaltsvolumen beschlossen:

VWH – Einnahmen und Ausgaben	329.100 €
VMH – Einnahmen und Ausgaben	71.800 €

Damit sind beide Teilhaushalte ausgeglichen. Auf die Haushaltsverfügungen vom 25.06.2009 wird verwiesen.

Nach Aktenlage erfolgten die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung entsprechend der GO LSA.

4. Prüfung der Jahresrechnung 2010

Entsprechend § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung am 09.04.2010 festgestellt.

Gemäß § 40 GemHVO umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung sowie die in Abs. 2 genannten Anlagen. Diese Bestandteile lagen vollständig vor.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wurde entsprechend dem vorgegebenen Muster zu § 42 GemHVO ermittelt.

Das Haushaltsjahr 2009 schließt wie folgt ab:

in €	Haushaltsplan	AO-Soll lfd. Jahr
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VWH	229.100	208.014,46
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VMH	71.800	39.430,35
Zuführung vom VWH an VMH	800	793,80
Zuführung vom VMH an VWH	36.500	2.249,15
Entnahme Rücklage	36.500	-
Zuführung an Rücklage		4.370,72

Das RPA konnte anhand eigener Kontrollrechnungen und anhand des Buchwerkes der Gemeinde Hottendorf das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehen.

Der kassenmäßige Abschluss wurde ebenfalls entsprechend dem vorgegebenen Muster erstellt. Das Ergebnis wurde wie folgt dargestellt:

Die Buchbestände per 31.12.2009 betragen:

Verwaltungshaushalt	- 23.806,86 € Istfehlbetrag
Vermögenshaushalt	- 171,55 € Istfehlbetrag
Verwahrungen	+ 484.864,30 €
Vorschüsse	-
Buchbestände gesamt	460.885,89 €

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte werden für die Gemeinde Hottendorf nachstehende Bankkonten geführt, sie wiesen per 31.12.2009 folgenden Bestände aus:

Volksbank e.G. Gardelegen	10.000,00 €	600135836
Volksbank e.G. Gardelegen	160.000,00 €	20133884
Sparkasse Altmark West	245.791,80 €	4030087235
Sparkasse Altmark West	20.102,96 €	303070963
Bankbestände	435.894,76 €	

Der kassenmäßige Abschluss wurde vom RPA durch Kontrollrechnungen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass keine Übereinstimmung zwischen Buch- und Bankbeständen besteht. Es besteht eine Differenz zwischen Buch- und Bankbeständen in Höhe von 24.991,13 €.

Bei der Differenz handelt es sich um 14 Überweisungen, 3 Einnahmen und 2 Festgeldanlagen, die im Januar 2010 angeordnet und kassenmäßig realisiert wurden. Die Schwebeposten wurden irrtümlich als Einnahme auf dem Verwahrkonto per 31.12.2009 erfasst (Falschbuchung). Das Verwahrkonto wurde in das Jahr 2010 vorgetragen. Das Verwahrkonto wurde ausgeglichen. Aus diesem Grund kann auf eine Beanstandung seitens des RPA verzichtet werden.

Die stichprobenmäßige Prüfung der Kontoauszüge auf Vollständigkeit ergab keine Beanstandungen.

5. Kassen- und Haushaltsreste

in €	Übernahme aus Vorjahr	Reste per 31.12.2010
VWH KER	11.179,38	23.692,53
KAR		- 114,33
VMH KER	31.522,24	171,55
HAR		

Haushaltsreste wurden per 31.12.2009 nicht gebildet.

Die Bestände und Reste aus dem Vorjahr sind laut vorgelegtem Abschluss in richtiger Höhe in das Haushaltsjahr 2009 übernommen worden. Die KER gehen aus den Büchern und Personenkonto der Gemeinde hervor. Nach stichprobenmäßiger Prüfung kann das RPA bestätigen, dass die Reste durch Einzelbelege untersetzt sind.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die KER um rund 12,4 T€ erhöht. Zu nennen sind hier insbesondere die offenen Forderungen bei der Grundsteuer A (+ 1,5 T€), Grundsteuer B (+ 3,0 T€) sowie Gewerbesteuer (+ 8,2 T€).

In den per 31.12.2009 ausgewiesenen KER sind offene Forderungen aus den Jahren 1993, 1994 und 1998 von insgesamt 333,16 € (Grundsteuer B) enthalten. Das RPA empfiehlt zu prüfen, ob die Verjährung hier bereits eingetreten ist.

B 1 Zur Veranlassung

6. Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes

Vordringliche Aufgabe der Prüfung ist es festzustellen, ob der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan umgesetzt worden ist.

Bei der Durchsicht des Sachbuches und Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung ergaben sich ohne Berücksichtigung der Abschlussbuchungen folgende Ergebnisse:

in €	Haushaltsplan	Jahresrechnung bereinigtes Anordnungssoll
Soll-Einnahmen VWH	192.600	205.765,31
Soll-Ausgaben VWH	228.300	207.220,66
Differenz Einn./Ausgaben	35.700 Zuschuss	1.455,35 Zuschuss

Soll-Einnahmen VMH	34.500	38.636,55
Soll-Ausgaben VMH	35.300	32.810,48
Differenz Einn./Ausgaben	800 Zuschuss	5.826,07 Überschuss

Mit den Abschlussbuchungen sind die Teilhaushalte ausgeglichen. Auf die Ausführungen unter Punkt 6.1. und 6.2. in diesem Prüfbericht wird verwiesen.

6.1. Verwaltungshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen des VWH wurde mit 90,8 v. H. in Anspruch genommen.

Wesentliche Abweichungen gab es vor allem bei der Gewerbesteuer. Hier sind im Haushaltsjahr 2010 Mehreinnahmen von rund 10,3 T€ zu verzeichnen. Aber auch Minderausgaben in den verschiedensten Haushaltsstellen haben zu diesem Ergebnis geführt.

Die Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht dargestellt. Auf die Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund eigener Erhebungen vom RPA bestätigt werden.

Der Verwaltungshaushalt schließt wie folgt ab:

in €	Plan	Ergebnis
Zuführung zum VMH	800	793,80
Zuführung vom VMH	36.500	2.249,15

Die Zuführung vom VWH an den VMH erfolgte in Höhe der Tilgung. Die geforderte Zuführung vom VWH an den VMH gemäß 22 Abs. 1 GemHVO konnte dennoch im Haushaltsjahr 2009 nicht im VWH erwirtschaftet werden. Zum Ausgleich des Fehlbedarfes im VWH erfolgte eine Zuführung vom VMH in Höhe von 2.249,15 €, die in voller Höhe aus Grundstücksverkäufen finanziert wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen.

Durch die gesetzliche Festlegung der Pflichtzuführung an den VMH wird deutlich, ob die Gemeinden ihren laufenden Verpflichtungen (Schuldentilgungen usw.) nachkommen kann und evtl. darüber hinaus in der Lage ist, aus laufenden Mitteln vermögenswirksame Ausgaben zu finanzieren. Eine Gemeinde wird auf Dauer dann in Schwierigkeiten kommen, wenn sie ihre Schuldverpflichtungen nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren kann. Die Erwirtschaftung der Pflichtzuführung sollte für jede Gemeinde eine Minimalforderung an den Verwaltungshaushalt darstellen.

B Zur künftigen Beachtung

6.2. Vermögenshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen wurde mit 54,92 v. H in Anspruch genommen.

Hauptursache ist das Ergebnis im VWH, die geplante Zuführung an den VWH fiel um rund 34,2 T€ geringer aus.

Weitere Abweichungen im VMH sind im Rechenschaftsbericht dargestellt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund von eigenen Erhebungen durch das RPA bestätigt werden.

in €	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Abweichung
Zuführung vom VWH an VMH	800	793,80	- 6,20
Zuführung vom VMH an VWH	36.500	2.249,15	- 34.250,85
Entnahme Rücklage	36.500	-	- 36.500,00
Zuführung Rücklage	-	4.370,72	+ 4.370,72

Nach Einschätzung des Prüfers, ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehbar.

6.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundlage für die Prüfung bildete die Hauptsatzung der Gemeinde Hottendorf in der im Prüfungszeitraum gültigen Fassung. Danach oblag dem Bürgermeister die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 €. Darüber hinaus lag die Zuständigkeit beim Gemeinderat. Verstöße gegen die Hauptsatzung wurden nicht festgestellt.

Die Personalausgaben wurden mit dem Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Haushaltsansatz wurde mit 722,81 € überschritten. Eine Genehmigung zur Leistung der überplanmäßigen Ausgabe lag vor.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden Überschreitungen der Haushaltsansätze im VWH bei 11 HHSt. und im VMH bei 4 HHSt. festgestellt. Die Überschreitungen lagen im VWH bei 1.271,60 € und im VMH bei 2.214,95 €. In 5 Fällen lag die Überschreitung unter 22,00 €, für die keine Genehmigung vorlag.

Für alle anderen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben lagen die entsprechenden Genehmigungen zur Leistung vor.

In diesem Zusammenhang verweist das RPA auf § 97 GO LSA.

Im Ergebnis der Prüfung wird wiederholt festgestellt, dass im Laufe des Jahres Mehrfachzustimmungen erfolgten.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang nochmals auf Folgendes hin:

Ausgangspunkt für das Bewilligungsverfahren einer Mehrausgabe ist die Feststellung der Höhe. Grundlage ist zunächst der Ausgabebedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres. Der augenblickliche Bedarf ist nicht maßgebend.

In Teilbeträgen Mehrausgaben bereitzustellen ist unzulässig. (Fachbuch kommunales Haushaltsrecht Sachsen-Anhalt – Verlag Schünemann, S. 503)

7. Kassenlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war innerhalb des Haushaltsjahres gewährleistet. Für die zeitweilig nicht benötigten Kassenmittel wurden Zinserträge in Höhe von 4.870,73 € erzielt. Geplant waren Zinserträge in Höhe von 10,0 T€. Für den in Anspruch genommenen Kassenkredit wurden 0,27 € fällig. Der Kassenkredit lag im Rahmen der § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag.

8. Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß § 28 GemKVO werden Vorschuss- und Verwahrbuch geführt. Im Berichtsjahr werden per 31.12.2010 folgende Bestände nachgewiesen:

Verwahrgelder insgesamt	484.864,30 €
davon allgemeine Rücklage	120.301,69 €
davon Sonstige Verwahrung	51.294,07 €
Vorschüsse	-

Die Sonstige Verwahrung schlüsselt sich wie folgt auf:

3333 Steuern	24.991,13 €
3031 Bauamt	189,93 €
3033 Ordnungsamt	51,00 €
3098 Rechtsträger	25.156,74 €
3099 Separationsinteressenten	700,34 €
3011 Finanzamt	204,93 €

Die stichprobenmäßige Prüfung der Bestände per 31.12.2009 ergab folgende Feststellung:

Per 31.12.2008 werden auf dem Verwahrkonto 3031 0.33333 (Einnahmen Bauamt) nachstehende Bestände nachgewiesen:

GWL Baumschulerzeugnisse	190,29 €
GWL Landschaftsbau	491,59 €

Im Haushaltsjahr 2009 wurde der Gewährleistungsbetrag an die Landschaftsbau GmbH ausgezahlt. Statt 491,59 € wurden jedoch 491,95 € ausgezahlt, so dass der Bestand per 31.12.2009 um 0,36 € zu gering ausgewiesen wird. Der Bestand sollte aus dem Haushalt der Gemeinde um 0,36 € erhöht werden. Der zu geringe Betrag wird auch im Haushaltsjahr 2010 noch ausgewiesen.

B 2 Zur Veranlassung

Vorschüsse werden per 31.12.2009 nicht ausgewiesen.

9. Vermögen, Schulden, Rücklagen

Vermögen, Schulden, Rücklagen sind als Pflichtanlagen der Jahresrechnung per 01.01. und per 31.12. des betreffenden Haushaltsjahres darzustellen. Diese Forderung wurde erfüllt. Die Bestandsübernahmen aus dem Vorjahr erfolgten in korrekter Höhe.

Die Veränderungen (Zu- und Abgänge) können in der Haushaltsrechnung nachvollzogen werden.

9.1. Vermögen

Für den Berichtszeitraum wurde das Vermögen entsprechend dem Muster zu § 44 Abs. 1 GemHVO per 31.12.2009 wie folgt nachgewiesen:

Geldanlagen 416 T€

Die Vermögensübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.2. Schulden

Der nachgewiesene Schuldenstand stimmt mit den Kreditunterlagen überein. Die Endbestände wurden rechnerisch richtig ermittelt.

Stand 01.01.2009	7.527,60 €	pro Kopf: 27,08 €
Tilgung	793,80 €	
Sonstiger Abgang *	1.088,10 €	
Stand 31.12.2009	5.645,70 €	pro Kopf: 20,31 €

* Bei diesem Betrag handelt es sich um die Tilgung des Kredites aus dem Kommunalkreditprogramm, die aus dem Landeshaushalt vorgenommen wurde.

Die Schuldenübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.3. Rücklagen

Per 31.12.2009 wird die Rücklage wie folgt nachgewiesen:

Stand 01.01.2009	115.930,97 €	pro Kopf: 417,02 €
Zuführung	4.370,72 €	
Stand 31.12.2009	120.301,69 €	pro Kopf: 432,74 €

Die Höhe der allgemeinen Rücklage ist nach den Vorschriften des Haushaltsrechts ausreichend bemessen.

Außerdem verfügt die Gemeinde Hottendorf über eine Sonderrücklage Brücke. Die Gemeinde Hottendorf hat zweckgebundene Mittel von der Bahn AG auf Grund des Baues einer Brücke erhalten. Diese Mittel hat die Gemeinde der Rücklage „Brücke“ zugeführt, die getrennt von der allgemeinen Rücklage geführt wird.

Per 31.12.2009 wird ein Bestand in Höhe von 313.268,54 € ausgewiesen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Bestand der Sonderrücklage „Brücke“ werden vom RPA bestätigt.

II. Stichprobenmäßige Belegprüfung

Für die stichprobenmäßige Belegprüfung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Haushaltsstellen und Schwerpunkte des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ausgewählt:

1. Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge

Zu den Pflichtaufgaben des RPA gehört zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

In die stichprobenmäßige Prüfung einbezogen wurden 41 Haushaltsstellen. Die Prüfung der 116 Belege ergab, dass das in der Jahresrechnung ausgewiesene Ergebnis der angegebenen Haushaltsstellen (Sachbuch) richtig ermittelt wurde. Inhaltlich konnten die Einnahmen und Ausgaben nachvollzogen werden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass Ausgaben in der haushaltslosen Zeit angeordnet wurden. Dieses wird vom RPA beanstandet.

Die vorläufige Haushaltsführung ist in § 161 GO LSA geregelt. Während dieser Zeit darf die Gemeinde nur Ausgaben leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Dazu zählen alle Ausgaben, die sich aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung ergeben.

Beispiele:

HHSt. 58000.52000 – Beleg 3, 86,36 € - Fettpresse, Schmierfett
 - Beleg 2, 28,77 € - Baumsäge
 - Beleg 1, 164,03 € - Straßenbesen und Stiele
 56000.52000 – Beleg 1, 19,99 € - Wasserkocher
 58000.55000 – Beleg 2, 166,03 € - Reparatur Rasentraktor
 67500.57400 – Beleg 2, 26,97 € - Streusalz

B Zur künftigen Beachtung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsabgrenzung nach dem Fälligkeitsprinzip nicht immer erfolgte. Hier nur ein Beispiel. Laut Vertrag mit dem Tierheim vom 23.05.2007 hat die Gemeinde Hottendorf jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 175,20 € zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2008 wurde erst im Haushaltsjahr 2009 angeordnet. Das RPA verweist in diesem Zusammenhang auf § 43 GemHVO (Rechnungsabgrenzung). Danach sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

B Zur künftigen Beachtung

Der Belegdurchlauf war nach Aktenlage nicht immer zügig organisiert, so dass einigen Fällen angebotene Skonti nicht in Anspruch genommen werden konnten..

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sollten Rechnungen mit angebotenen Skonti so zügig bearbeitet werden, dass die Skonti künftig in Anspruch genommen werden können.

Künftig sind Mahngebühren nicht mehr aus dem Haushalt der Gemeinde zu zahlen, sondern vom Verursacher.

B Zur künftigen Beachtung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belege überwiegend den Haushaltsstellen entsprechend den verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zugeordnet wurden. Es gab aber auch Ausnahmen. Es gab aber auch hier Ausnahmen. Insbesondere soll hier folgendes Beispiel genannt werden:

HHSt. 13000.93503 - Dienst- und Schutzbekleidung – Beleg 1

Der Gesamtbetrag der Rechnung vom 23.09.2009 beträgt 2.479,72 € abzüglich Skonto 2.430,13 €. Dieser Betrag wurde aufgeteilt. 1.521,90 € wurden im VMH und 908,23 € wurden im VWH angeordnet. Die Aufteilung wird vom RPA beanstandet. Der Gesamtbetrag von 2.430,13 € hätte dem VWH zugeordnet werden müssen. Durch die Aufteilung des Rechnungsbetrages wurde das Bewilligungsverfahren zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben umgangen.

Das RPA beanstandet diese Verfahrensweise. Die verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften sind künftig zu beachten.

B Zur künftigen Beachtung

Festgestellt wurde, dass in mehreren Fällen die Zahlungsanordnungen verspätet gefertigt wurden. So wurden z. B. die Rundfunkgebühren, die quartalsweise fällig waren, erst zum Soll gestellt, wenn die Abbuchung vom Konto bereits erfolgt war.

Gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Der Betrag unter der HHSt. 56000.54200 – Kosten für Heizung – in Höhe von 101,70 € wurde doppelt angeordnet. Hierbei handelt es sich um die Endabrechnung der Erdgaskosten für den Zeitraum 11/08 bis 11/09. Dieser Betrag ist einmal am 29.12.2009 durch Lastschriftverfahren von der E.ON AVACON Vertrieb GmbH vom Konto abgebucht worden. Am 30.12.2009 wurde der Betrag noch einmal überweisen.

Eine Verrechnung im Jahr 2010 ist nach Aktenlage nicht erfolgt.

B 3 Zur Klärung

2. Schulumlage

Im Rahmen der stichprobenmäßigen Belegprüfung erfolgte die Prüfung der gezahlten Schulumlage für das Jahr 2008 im Haushaltsjahr 2009 an die Gemeinde Jävenitz.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die im Sachbuch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Umlage einbezogen wurden.

Für das Haushaltsjahr 2008 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 77.747,31 €. Der errechnete Fehlbetrag war nachvollziehbar und kann vom RPA bestätigt werden.

Die Prüfung ergab folgende Feststellung:

Für die Nutzung der Sporthalle wurden pauschal 6.000 € für die Grundschule in Ansatz gebracht. Diese Ausgaben konnten jedoch nicht konkret untersetzt werden bzw. es gab keine konkreten Regelungen zur Umlegung o. g. Kosten.

Das RPA empfiehlt hier die entsprechenden Regelungen zu schaffen.

B Zur künftigen Beachtung

3. Kindergartenumlage an die Gemeinde Jävenitz

Grundlage für die Prüfung bildete die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Jävenitz als Träger der Einrichtung und der Gemeinde Hottendorf. Entsprechend § 2 Ziffer 2 dieser Vereinbarung beträgt die monatliche Umlage pro Kind 100,00 €, welche halbjährlich fällig ist. Nach Ziffer 3 erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres die Endabrechnung.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde Hottendorf entgegen der Vereinbarung keine monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von 100,00 € je Kind gezahlt hat. Damit ist die Gemeinde Jävenitz das ganze Jahr in Vorleistung gegangen. Die Zahlung der Endabrechnung der Kita-Umlage erfolgte erst im Jahr 2009.

Auf die Einhaltung der Vereinbarung wird verwiesen.

B Zur künftigen Beachtung

Das errechnete Defizit pro Kind und Monat für das Jahr 2008 in Höhe von 176,42 € kann vom RPA bestätigt werden. Damit wurde die Umlage für das Jahr 2008 in korrekter Höhe an die Gemeinde Jävenitz bezahlt.

4. HHSt. 61000.96000 – Flurbereinigung

Haushaltsansatz:	1.500,00 €
Anordnungssoll:	1.347,83 €

Die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens „Flurbereinigung Lausebachtal, hat auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes für das Jahr 2009 einen Vor-schuss/Kostenbeitrag erhoben. Durch diesen Kostenbetrag werden die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen beglichen, die der Teilnehmergeinschaft gemäß § 105 Flurbereinigungsgesetz zur Last fallen. Hierbei handelt es sich laut Bescheide um die 2. Vorschusserhebung.

Laut Bescheid hat die Gemeinde Hottendorf einen Kostenbetrag in Höhe insgesamt 88,10 € zu bezahlen. Die verbleibenden 1.259,73 € entfallen auf Kostenbescheide an Privatpersonen.

Das RPA beanstandet die Übernahme der Kostenbescheide an Privatpersonen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde o. g. Kostenbescheide an Privatpersonen zu übernehmen. Die Aufgaben des Gemeinderates sind im § 44 GO LSA verankert. Nach Durchsicht der Protokolle im Jahr 2009 ist festzustellen, dass sich der Gemeinderat nicht mit dieser Problematik beschäftigt hat.

III. Entlastungsvorschlag

Die Gemeinde Hottendorf hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das Berichtsjahr nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfungshandlung stellt das RPA fest, dass der Entlastung des Bürgermeisters nichts entgegensteht. Auf die Beanstandungen soll der Bürgermeister in seiner Stellungnahme eingehen.

Über den weiteren Verfahrensweg entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit der Entlastung werden Verstöße, die bisher nicht festgestellt sind, nicht geheilt.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA legt der Bürgermeister die von ihm als vollständig und richtig festgestellte Jahresrechnung, den Schlussbericht des RPA und seine schriftliche Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor.

Im Zusammenhang mit den im Text B, B mit beigesetzter Ziffer und H bezeichneten Bemerkungen ist wie folgt zu verfahren.

- | | |
|---------------------------|---|
| B | - Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, zur weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist. |
| B mit beigesetzter Ziffer | - Bemerkung (Beanstandung), die der Weiterverfolgung und Beantwortung bedarf.
Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen. |
| H | - Hinweis (Anregung), dessen Beachtung der Verwaltung freigestellt wird. |

Die Bemerkungen (B) und Hinweise (H) beziehen sich grundsätzlich auf den davor bezeichneten Text bzw. Sachverhalt.

Als Termin der Stellungnahme wird der **30.04.2012** vereinbart.

Die Stellungnahme zum Bericht senden Sie bitte dem SG Kommunalaufsicht sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel zu.

Senitz
Prüferin

Verteiler: 2x Hansestadt Gardelegen
 Kommunalaufsicht
 RPA

Der Prüfbericht umfasst 15 Seiten und - Anlagen.

Er wurde in insgesamt 4 Exemplaren ausgefertigt.